



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2012/0074(NLE)

20.12.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von
Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich
radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch
(COM(2012)0147 – C7-0105/2012 – 2012/0074(NLE))

Verfasserin der Stellungnahme: Judith A. Merkies

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Anforderungen an die Überwachung radioaktiver Stoffe in einen gesonderten, nach dem Euratom-Vertrag erlassenen Rechtsakt aufzunehmen, um die Einheitlichkeit, Kohärenz und Vollständigkeit der Rechtsvorschriften zum Strahlenschutz auf Gemeinschaftsebene zu wahren. Als zweiten Schritt beabsichtigt die Kommission, diese Anforderungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 98/83/EG (Trinkwasserrichtlinie) herauszunehmen.

Bedauerlicherweise kommt dem Europäischen Parlament bei den einschlägigen Entscheidungen nur eine begrenzte Rolle zu, weil diese Richtlinie unter den Euratom-Vertrag fällt. Deshalb wird die Kommission aufgefordert, dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in Bezug auf den Aufbau und die Überarbeitung dieser Richtlinie gebührend Rechnung zu tragen. Ferner gibt die Anwendung der Richtlinie Anlass zur Sorge, weil die Anforderungen an die Überwachung radioaktiver Stoffe gemäß der Trinkwasserrichtlinie immer noch nicht durchgesetzt werden.

Mit diesem Vorschlag könnte die Einheitlichkeit der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Wasser und Trinkwasser, die gegenwärtig unter den Vertrag über die Europäische Union fallen, gefährdet werden. Deshalb sollte die Kommission sicherstellen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen mit denen der Richtlinie 98/83/EG und anderen wasserrechtlichen Vorschriften wie den Richtlinien 2000/60/EG und 2006/118/EG übereinstimmen und mit dem Schutz anderer Gewässer, beispielsweise des Grundwassers, vor radioaktiver Kontamination im Einklang stehen.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie muss unbedingt auch das in der Lebensmittelindustrie genutzte Wasser einbezogen werden. Allerdings ist es zu begrüßen, dass die Kommission in der überarbeiteten Fassung des Vorschlags Radon als Parameterwert und in Flaschen abgefülltes Wasser als Wasserquelle aufgenommen hat.

Überdies müssen die Bürger über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch unterrichtet werden. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten Informationen über radioaktive Stoffe in diesen Wasserarten in die alle drei Jahre vorzulegenden Berichte über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch und über die nukleare Sicherheit aufnehmen.

Falls die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen treffen, um die Wasserqualität wiederherzustellen und die potenzielle Gefahr für die öffentliche Gesundheit einzudämmen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

(1) Die Einnahme von Wasser ist einer der Pfade, mit denen radioaktive Stoffe in den menschlichen Körper gelangen. In Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen muss der Beitrag der mit einer Gefährdung durch ionisierende Strahlung verbundenen Tätigkeiten zur Strahlenexposition der Bevölkerung insgesamt so niedrig gehalten werden, **wie dies vernünftigerweise erreichbar ist.**

Geänderter Text

(1) Die Einnahme von Wasser ist einer der Pfade, mit denen radioaktive Stoffe in den menschlichen Körper gelangen. In Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen muss der Beitrag der mit einer Gefährdung durch ionisierende Strahlung verbundenen Tätigkeiten zur Strahlenexposition der Bevölkerung **unter Berücksichtigung der kumulativen Langzeitexposition** insgesamt so niedrig **wie möglich** gehalten werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Parameterwerte beruhen auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, wobei dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird. Mit den festgelegten Werten soll sichergestellt werden, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch lebenslang unbedenklich verzehrt werden kann und – da die schutzbedürftigsten Bürger als Maßstab herangezogen wurden – ein hohes Gesundheitsschutzniveau geboten wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Bei Nichteinhaltung eines Parameters mit Indikatorfunktion *sollte* der betreffende Mitgliedstaat prüfen, ob die Überschreitung der Werte ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, und *erforderlichenfalls* Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers treffen.

Geänderter Text

(6) Bei Nichteinhaltung eines Parameters mit Indikatorfunktion *muss* der betreffende Mitgliedstaat *die Ursache ermitteln und feststellen*, prüfen, ob die Überschreitung der Werte ein Risiko, *darunter auch ein Langzeitrisiko*, für die menschliche Gesundheit darstellt, und *so rasch wie möglich nach Maßgabe der in dieser Richtlinie festgelegten Qualitätskriterien* Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers treffen. *Diese notwendigen Abhilfemaßnahmen können bis zu einer Schließung des betroffenen Betriebs gehen, wenn die Qualität des Wassers eine solche Maßnahme erfordert. Sollte eine solche Maßnahme notwendig sein, um die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch wiederherzustellen, sollten vorrangig Maßnahmen getroffen werden, mit denen das Problem an der Quelle behoben wird.*

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Verbraucher sollten in *angemessener* und geeigneter Weise über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch unterrichtet werden.

Geänderter Text

(7) Die Verbraucher sollten in *vollständiger* und geeigneter Weise *transparent und unparteiisch* über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch unterrichtet *und müssen bei etwaigen Beeinträchtigungen der Qualität dieses Wassers so rasch wie möglich von Abhilfemaßnahmen der zuständigen Behörden in Kenntnis gesetzt* werden. *Dabei sind sowohl der technische und statistische Bedarf der Kommission als*

auch die Rechte des Einzelnen auf angemessene Unterrichtung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Es ist notwendig, das in der Lebensmittelindustrie genutzte Wasser in diese Richtlinie einzubeziehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Jeder Mitgliedstaat sollte **Überwachungsprogramme** einrichten, um zu prüfen, ob Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen dieser Richtlinie genügt.

(9) Jeder Mitgliedstaat sollte **Programme für eine strenge Überwachung** einrichten, um zu prüfen, ob Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen dieser Richtlinie genügt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Zur Analyse der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sollten Verfahren eingesetzt werden, mit denen sichergestellt wird, dass zuverlässige und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

(10) Zur Analyse der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sollten Verfahren eingesetzt werden, mit denen sichergestellt wird, dass zuverlässige und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. **Diese Überwachungsprogramme sollten dem örtlichen Bedarf entsprechen und die in dieser Richtlinie genannten**

*Mindestanforderungen an die
Überwachung erfüllen.*

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Zur Wahrung der Kohärenz der EU-Wasserpolitik müssen die Parameterwerte, die Häufigkeit und die Methoden für die Überwachung radioaktiver Stoffe in dieser Richtlinie mit denen in der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung¹ und der Richtlinie des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch² übereinstimmen.

Darüber hinaus sollte die Kommission dafür sorgen, dass auf diese Richtlinie Bezug genommen wird, wenn die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik³ und die Richtlinie 2006/118/EG⁴ überarbeitet werden, damit alle Arten von Wasser in vollem Umfang vor der Kontamination durch radioaktive Stoffe geschützt werden.

¹ ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19.

² ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

³ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁴ ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 98/83/EG des Rates.

Geänderter Text

1. Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 98/83/EG des Rates.

2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) „radioaktiver Stoff“: jeder Stoff, der ein oder mehrere Radionuklide enthält und dessen Aktivitätskonzentration unter Strahlenschutzgesichtspunkten nicht außer Acht gelassen werden kann;

(b) „Gesamtrichtdosis“: die effektive Folgedosis für die Aufnahme während eines Jahres, die sich aus allen Radionukliden sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs ergibt, welche in einem Wasserversorgungssystem nachgewiesen wurden, mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten;

(c) „Parameterwert“: Wert, bei dessen Überschreitung die Mitgliedstaaten prüfen, ob das Vorhandensein radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Risiko für die Gesundheit des Menschen darstellt, und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen einleiten, um die Wasserqualität auf ein Niveau zu verbessern, das unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes den Anforderungen an den Schutz der Gesundheit des Menschen entspricht.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für Wasser für den menschlichen Gebrauch mit den in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/83/EG aufgeführten und den in Artikel 3 Absatz 2 der genannten Richtlinie zugelassenen Ausnahmen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für Wasser für den menschlichen Gebrauch – ***Trinkwasser und in der Lebensmittelindustrie genutztes Wasser*** – mit den in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/83/EG aufgeführten und den in Artikel 3 Absatz 2 der genannten Richtlinie zugelassenen Ausnahmen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/29/Euratom treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Überwachungsprogramms, um die Übereinstimmung von Wasser für den menschlichen Gebrauch mit den gemäß der vorliegenden Richtlinie festgesetzten Parameterwerten sicherzustellen.

Geänderter Text

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/29/Euratom treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Überwachungsprogramms, um die Übereinstimmung von Wasser für den menschlichen Gebrauch mit den gemäß der vorliegenden Richtlinie festgesetzten Parameterwerten sicherzustellen. Wasser für den menschlichen Gebrauch genügt den Bestimmungen dieser Richtlinie, wenn es

(a) frei von jeglichen radioaktiven Stoffen ist, die in absoluten Mengen oder Konzentrationen eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, und

(b) den in den Anhängen I und III festgelegten Mindestanforderungen entspricht und wenn die Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 9 und im Einklang mit dem Vertrag alle sonstigen Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Übereinstimmung von Wasser für den menschlichen Gebrauch mit den

Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie weder direkt noch indirekt zur Folge haben, dass sich die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in irgendeiner Weise verschlechtert, soweit dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit von Belang ist, oder sich die Verschmutzung der für die Trinkwassergewinnung bestimmten Gewässer erhöht.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine regelmäßige Überwachung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Einklang mit Anhang II, bei der geprüft wird, ob die Konzentrationen radioaktiver Stoffe die gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte nicht übersteigen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine regelmäßige Überwachung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Einklang mit Anhang II, bei der geprüft wird, ob die Konzentrationen radioaktiver Stoffe die gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte nicht übersteigen. **Bei dieser Überwachung, die im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 7 der Richtlinie 98/83/EG erfolgt, wird der kumulativen Langzeitexposition der Bevölkerung Rechnung getragen. Sie umfasst Referenzanalysen zur Bestimmung des Radionuklidgehalts des Wassers und zur Optimierung der Analysestrategie und der regelmäßigen Analysen nach den in Anhang III festgelegten Methoden.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Laboratorien, in denen Proben von Wasser für den menschlichen Gebrauch analysiert werden, über ein Qualitätsskontrollsystem für die Analysen verfügen. Sie stellen sicher, dass das System **gelegentlichen** Kontrollen durch einen unabhängigen Prüfer, der von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen wurde, unterzogen wird.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Laboratorien, in denen Proben von Wasser für den menschlichen Gebrauch analysiert werden, über ein Qualitätsskontrollsystem für die Analysen verfügen. Sie stellen sicher, dass das System **regelmäßigen** Kontrollen durch einen unabhängigen Prüfer, der von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen wurde, unterzogen wird.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Finanzierung der Kontrollen erfolgt gemäß Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Sind Verschmutzungen auf Tätigkeiten des Menschen zurückzuführen, so trägt der Verursacher die Kosten.

¹ **ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.**

Begründung

Hier sollte das Verursacherprinzip gelten.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2**

2. Kommt es zu einer Nichteinhaltung der **gemäß Artikel 5 festgelegten** Parameterwerte, prüft der Mitgliedstaat, ob diese Nichteinhaltung ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Falls ein solches Risiko besteht, **trifft** der Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers.

2. Kommt es zu einer Nichteinhaltung der Parameterwerte, **die für Radon und die Gesamtrichtdosis (GRD) natürlichen Ursprungs festgelegt wurden**, prüft der Mitgliedstaat **unverzüglich**, ob diese Nichteinhaltung ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Falls ein solches Risiko besteht, **sorgt** der **betroffene** Mitgliedstaat **dafür, dass so rasch wie möglich die notwendigen**

Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers **getroffen werden, und trägt dabei den örtlichen Gegebenheiten Rechnung. Maßnahmen zu deren Durchsetzung und zur Bekämpfung der Verschmutzung an ihrem Ursprung ist dabei Vorrang einzuräumen, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, in welchem Maße der relevante Parameterwert überschritten wurde und ob eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit gegeben ist. Die notwendigen Abhilfemaßnahmen können bis zu einer Schließung des betroffenen Betriebs gehen, wenn die Qualität des Wassers eine solche Maßnahme erfordert. Darüber hinaus trifft der Mitgliedstaat Maßnahmen, die auf dem Verursacherprinzip beruhen.**

Kommt es zu einer Nichteinhaltung der Parameterwerte, die für Tritium und die auf Tätigkeiten des Menschen zurückzuführende GRD festgelegt wurden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass unverzüglich eine Untersuchung eingeleitet wird, um den Ursprung der Verschmutzung sowie deren Art, Ausmaß und dosimetrische Auswirkungen zu ermitteln. Bei der Untersuchung werden die gesamte möglicherweise betroffene Umwelt und alle Expositionswege berücksichtigt. Der betroffene Mitgliedstaat sorgt dafür, dass durch die notwendigen Abhilfemaßnahmen sichergestellt wird, dass die

Parameterwerte wieder eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen außerdem dafür, dass die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, untersagt oder dessen Verwendung eingeschränkt wird oder dass sonstige zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderliche Maßnahmen getroffen werden. In diesen Fällen erhalten die Verbraucher unverzüglich entsprechende Informationen und Ratschläge.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Kann das Risiko für die menschliche Gesundheit nicht als unerheblich angesehen werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Verbraucher *unterrichtet* werden.

Geänderter Text

3. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die Ergebnisse der Analysen im Internet veröffentlicht und frei zur Verfügung gestellt werden. Kann das Risiko für die menschliche Gesundheit nicht als unerheblich angesehen werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Verbraucher *so rasch wie möglich gewarnt und unverzüglich alternative, nicht kontaminierte Wasserversorgungssysteme eingerichtet* werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Informations- und Berichtspflicht

1. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um den

Verbrauchern nicht nur dann, wenn das Risiko für die menschliche Gesundheit nicht als unerheblich angesehen werden kann, sondern stets angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitzustellen.

2. Jeder Mitgliedstaat mit Wassersystemen in Gebieten, in denen sich potenzielle Quellen einer radioaktiven Kontamination menschlichen oder natürlichen Ursprungs befinden, nimmt Informationen über die Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch in seinen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG alle drei Jahre vorzulegenden Bericht über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch auf.

3. Die Kommission nimmt in ihren gemäß Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG zu veröffentlichenden Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers in der Gemeinschaft die Befunde der Mitgliedstaaten zu radioaktiven Stoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch auf.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [ein Jahr nach dem in Artikel 11 genannten Datum – genaues Datum wird vom Amt für Veröffentlichungen eingesetzt] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [ein Jahr nach dem in Artikel 11 genannten Datum – genaues Datum wird vom Amt für Veröffentlichungen eingesetzt] nachzukommen. Sie teilen der Kommission **und dem Europäischen Parlament** unverzüglich den Wortlaut dieser

Rechtsvorschriften mit.

Rechtsvorschriften mit.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission **und dem Europäischen Parlament** den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Überarbeitung

Die Kommission überprüft die Anhänge mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und legt gegebenenfalls Änderungsvorschläge vor.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Text

Diese Richtlinie ist an **die Kommission, das Europäische Parlament und** die Mitgliedstaaten gerichtet.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, eine Überwachung von Trinkwasser im Hinblick auf Tritium oder Radioaktivität zur Feststellung der Gesamtrichtdosis durchzuführen, wenn er – auf der Grundlage anderer Überwachungsmaßnahmen – davon überzeugt ist, dass die Werte sowohl für Tritium als auch für die berechnete Gesamtrichtdosis deutlich unter dem Parameterwert liegen. Die Überwachung von Trinkwasser im Hinblick auf Radon ist nicht erforderlich, wenn ein Mitgliedstaat – auf der Grundlage anderer Überwachungsmaßnahmen – davon überzeugt ist, dass die Werte für Radon deutlich unter dem Parameterwert liegen. In diesen Fällen teilt er der Kommission die Gründe für seine Entscheidung einschließlich der Ergebnisse der anderen Überwachungsmaßnahmen mit.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, eine Überwachung von Trinkwasser im Hinblick auf Tritium oder Radioaktivität zur Feststellung der Gesamtrichtdosis durchzuführen, wenn er – auf der Grundlage anderer Überwachungsmaßnahmen – davon überzeugt ist, dass die Werte sowohl für Tritium als auch für die berechnete Gesamtrichtdosis deutlich unter dem Parameterwert liegen. Die Überwachung von Trinkwasser im Hinblick auf Radon ist nicht erforderlich, wenn ein Mitgliedstaat – auf der Grundlage anderer Überwachungsmaßnahmen – davon überzeugt ist, dass die Werte für Radon deutlich unter dem Parameterwert liegen. In diesen Fällen teilt er der Kommission **und dem Europäischen Parlament** die Gründe für seine Entscheidung einschließlich der Ergebnisse der anderen Überwachungsmaßnahmen mit.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Werden die Ergebnisse von anderen Überwachungsprogrammen oder Untersuchungen als den nach Unterabsatz 1 vorgeschriebenen verwendet, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie eingehalten wird, teilt der Mitgliedstaat der Kommission die Gründe für seine Entscheidung einschließlich der Ergebnisse dieser anderen Überwachungsprogramme bzw. Untersuchungen mit.

Geänderter Text

Werden die Ergebnisse von anderen Überwachungsprogrammen oder Untersuchungen als den nach Unterabsatz 1 vorgeschriebenen verwendet, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie eingehalten wird, teilt der Mitgliedstaat der Kommission **und dem Europäischen Parlament** die Gründe für seine Entscheidung einschließlich der Ergebnisse dieser anderen Überwachungsprogramme bzw. Untersuchungen mit. **In diesem**

*Zusammenhang sollten nicht nur
Angaben von Interessenträgern
herangezogen werden.*

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	18.12.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 1 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriele Albertini, Amelia Andersdotter, Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Dimitrios Droutsas, Christian Ehler, Vicky Ford, Adam Gierek, Norbert Glante, András Gyürk, Fiona Hall, Jacky Hénin, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Michèle Rivasi, Jens Rohde, Paul Rübig, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Britta Thomsen, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Adina-Ioana Vălean, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	António Fernando Correia de Campos, Andrzej Grzyb, Roger Helmer, Vladimír Remek, Peter Skinner